

Energie Control Austria
Herr VD DI Walter Boltz
Herr VD Mag. (FH) Martin Graf
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: gnd-strom@e-control.at

Graz, am 30. Oktober 2012
EW – 73 - TR/SI

Stellungnahme zur Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012)

Sehr geehrte Herr DI Boltz!
Sehr geehrter Herr Mag. Graf!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit als Vertreterin der 140 kleinen und mittelgroßen EVU in Österreich in deren Namen eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der END-VO 2012, abgeben zu dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Stellungnahme von Österreichs Energie zu diesem Verordnungsentwurf voll inhaltlich unterstützen und erlauben uns nachfolgend insbesondere auf jene Themenkreise einzugehen, die aus Sicht der kleinen und mittelgroßen EVU Österreichs im Zusammenhang mit END-VO 2012 relevant sind:

Zu § 2 Abs. 1 Z 6

Im Zusammenhang mit „*regional außergewöhnlichen Ereignissen*“ erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass insbesondere „kleinflächige“ Netzausfälle bei vorgelagerten Unternehmen bei kleinen unterlagerten Netzbetreibern durchaus zu „*regional außergewöhnlichen Ereignissen*“ werden können. Dies würde bedeuten, dass derartige Netzausfälle unterschiedlich bewertet und daher auch verschiedene Folgen nach sich ziehen können. In einem Gespräch zum Vorentwurf dieser VO haben wir eine Definition vorgeschlagen, die als Basis die „nicht verfügbare Trafoleistung“ zum Inhalt hätte (z.B. X % der Trafoleistung in kW bezogen auf das Netzgebiet).

Die vorliegende Definition würde eindeutig schlechtere Ausfallswerte für kleine Netzbetreiber zur Folge haben und lehnen die derzeitige Fassung wegen seiner diskriminierenden Folgen strikt ab.

Zu § 3 Abs. 5

In der Vergangenheit hat sich bewährt, mit dem Kunden auch mündliche Terminvereinbarungen per Telefon zu treffen. Dieses System ist oft einfacher und flexibler für Kunden und Netzbetreiber und sollte unbedingt beibehalten werden. Außerdem würde eine Verpflichtung zur schriftlichen Terminvereinbarung nur den Verwaltungsapparat unnötiger weise weiter aufblähen.

Aus unserer Sicht müsste das Wort „*schriftlich*“ gestrichen oder um die Wortfolge „... *schriftlich oder auf Kundenwunsch telefonisch*...“ ergänzt werden.

Zu § 7 Abs. 4 und Abs. 5

Wir sehen in dem Zwang zur Anführung von SAIDI und ASIDI-Werten eine klare Diskriminierung kleiner Netzbetreiber durch die Behörde, weil eine Versorgungsunterbrechung von gleicher Dauer bei einem kleinen Netzbetreiber eine Überschreitung des Mindeststandards darstellen, sie geht aber bei einem großen Netzbetreiber in der Gesamtheit unter (geringere Gesamtausfallsdauer bei größeren NB). Weiters können wir keinen Sinn in der Anführung dieser Werte für die Kunden erkennen.

Die Absätze 4 und 5 des § 7 sind daher ersatzlos zu streichen!

Zu § 9 Abs. 1

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme von Oesterreichs Energie und ersparen uns weitere Ausführungen mit dem Hinweis, dass diese Regelung nicht nur nicht von § 19 EIWOG 2010 gedeckt ist sondern auch gegen § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 2 MRK verstößt und daher ersatzlos zu streichen ist!

Zu § 10 Abs. 3

Wir halten diese Regelung grundsätzlich für entbehrlich, weil sie insbesondere bei Zweit-Wohnsitzen ins Leere geht und weil die Kunden über die erfolgte Ablesung ohnehin rasch durch die Übermittlung der Jahresrechnung informiert werden. Uns erscheint es wesentlicher in den Erläuterungen zu definieren, was mit „*in geeigneter Weise informieren*“ gemeint ist. **Aus unserer Sicht muss es auch zulässig sein, den Kunden auf elektronischem Wege (E-Mail, SMS etc.) informieren zu können.**

Zu § 10 Abs. 4

Die Übermittlung des Zählerstandes „in elektronischer Form“ muss **auch per E-Mail** an den Netzbetreiber möglich sein. Wir bitten um entsprechende Klarstellung im VO-Text und in den Erläuterungen, wo diese Möglichkeit lediglich für jene Unternehmen vorgesehen ist, die über keinen Internetauftritt verfügen.

Zu § 12 Abs. 2

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Bearbeitung im gewünschten Sinne bei kleinen Unternehmen mit einer geringen Personaldecke und den entsprechenden Urlauben nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen möglich ist!

Wir schlagen daher vor, dass in derartigen Fällen bei kleinen Netzbetreibern eine (zB. elektronische) Rückmeldung an den Kunden mit der Information, dass die Angelegenheit bearbeitet wird ausreicht, und **ersuchen eine entsprechende Klarstellung in die Erläuterungen aufzunehmen.**

Zu § 12 Abs. 5

Wir bitten um Klarstellung in den Erläuterungen, dass mit einem „direkten Verweis auf das Kontaktformular“ auch ein Link auf die E-Mailadresse des Netzbetreibers verstanden werden kann. Auf diesem Weg kann der Netzbetreiber dem Kunden die gewünschten Informationen unkompliziert zukommen lassen.

Zu § 13

Wir halten § 13 für verfassungswidrig und fordern seine Streichung. Dazu kommt, dass eine „repräsentative Umfrage“ - bestenfalls und unter außer Acht lassens der Verfassungswidrigkeit dieses Paragraphen - nur bei unbundelten Netzbetreibern Sinn

machen würde. Bei kleinen integrierten EVU wäre aufgrund der geringen Rücklaufquote derartiger Kundenbefragungen und der fehlenden Unterscheidung zwischen Netzbetreiber und Lieferant das Ergebnis sicherlich nicht repräsentativ!

Wir erlauben uns an dieser Stelle nochmals auf die Stellungnahme von Österreichs Energie zum gegenständlichen VO-Entwurf hinzuweisen, die wir vollinhaltlich unterstützen. Insbesondere in jenen Textpassagen, die klar nicht durch § 19 EIWOG 2010 gedeckt und daher verfassungsrechtlich äußerst bedenklich sind oder gar gegen andere Gesetze verstoßen.

Einige Rückmeldungen von unseren Mitgliedsbetrieben haben offen eine Überprüfung der END-VO 2012 vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts auf ihre Gesetzmäßigkeit gefordert, für den Fall, dass die VO in der vorliegenden Fassung in Kraft treten sollte – Stranded Costs-VO „schau oba“!

Wir empfehlen dringend ein Gespräch auf höchster Ebene mit Vertretern der Branche und Vertretern der Vereinigung zu führen um eine sinnvolle und gesetzeskonforme Umsetzung des § 19 EIWOG – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – gemeinsam erarbeiten zu können.

Wir stehen Ihnen für etwaige Rückfragen oder ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Tropper', with a long horizontal flourish extending to the right.

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer